

**Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock Fügen hiemit nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Demnach die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß mancher durch das Spielen in Verfall seiner Umstände gerathe ...**

[Rostock]: [Verlag nicht ermittelbar], [1766?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1698986963>

**Abstract:** Verbot des Hazardspiels in Rostock 1766

Druck Freier  Zugang



# Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock



ügen hiemit nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Demnach die Erfahrung mehr als zu viel lehret, daß mancher durch das Spielen in Verfall seiner Umstände gerathe, und dergleichen dem Publico nachtheiligen Dingen billig Maaß und Ziel zu setzen ist; So will E. E. Rath mit Einwilligung der Ehrl. Hundert-Männer hiemit verfügen, daß

- 1) alles nach den Umständen der Personen in quanto zu ermäßigende hohe Spielen schlechtersdings und ohne Unterschied, ob es ein Hazard-Spiel zu nennen sey oder nicht und ob es in einem Wirts-Wein- oder privat-Hause geschehe, verboten seyn solle, und
- 2) so viel besonders die Hazard-Spiele betrifft, solche unter keinerley Vorwande, wenn es auch nur ein geringes gewesen, warum gespielt worden! Damit nun
- 3) in beyden vorstehenden Punkten diese Verordnung desto genauer befolget werde, so soll nicht allein ein jeder Contravenient in eine seinem Vermögen proportionirliche Geld- oder nach Befinden andere schwere Strafe vertheilet, sondern auch auf gleichen Fuße der Weinschanker und privat oder öffentlicher Wirth, in dessen Behausung solches geschehen, bestrafet werden: Wie dann
- 4) zum Zwecke einer leichteren Entdeckung der Contravention von der multa dem denuncianten mit Verschweigung seines Namens die Helfte und im Falle der eintretenden anderweitigen Strafe, eine nach Befinden und Beschaffenheit der Vorkommenheit zu bestimmende Ergösglichkeit gezahlet werden soll. Immittelst wird
- 5) das Spiel um ein geringes an Gelde zum Vergnügen und zur nötigen Leibes-Bewegung nach langen Sizen, imgleichen zu einer erlaubten Erholung nach geschehener Arbeit, auch in den öffentlichen Wein- und Bier-Häusern hiedurch nicht gänzlich untersaget, sondern in so ferne es nur nicht hoch ist, noch auf einem bloßen Hazard ankömmt, noch während des Gottesdienstes geschicht, jedoch daß dabey alle Unordnungen, Zänkerey und Schlägerey vermieden werden, frey gelassen. Wie nun
- 6) diese Verordnung so fort in Würcung gesezet werden soll; Als hat sich ein jeder Bürger und Einwohner darnach zu richten, und die Amts-Herren, wie auch der Stadt-Fiscal darauf zu vigiliren. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29<sup>ten</sup> Nov. 1766.



Die Rostocker Universitätsbibliothek  
der Rostocker Universität

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into numbered sections or paragraphs.



Mk - 106656

Handwritten notes or signatures in the top right corner.

# Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock



Wir üben hiemit nebst Entbietung unsers freundlichen Grusses und geneigten Willens allen unsern Einwohnern, Schutzverwandten und Bürgern samt und sonders zu wissen: Demnach die Erfahrung in Verfall seiner Umstände in Dingen billig Maaß und Ziel zu sehen ist; So haben wir hiemit verfügen, daß

- 1) alles nach den Umständen der Personen in ohne Unterschied, ob es ein Hazard-Spiel zu ne privat-Hause geschehe, verbohten seyn solle, und
- 2) so viel besonders die Hazard-Spiele be geringes gewesen, warum gespielt worden! Da
- 3) in beyden vorstehenden Punkten diese ein jeder Contravenient in eine seinem Vermöge Strafe vertheilet, sondern auch auf gleichen zur Behäufung solches geschehen, bestrafet werden:
- 4) zum Zwecke einer leichteren Entdeckung Verschweigung seines Namens die Helfte und in finden und Beschaffenheit der Vorkommenheit telst wird
- 5) das Spiel um ein geringes an Gelde zu Sigen, imgleichen zu einer erlaubten Erholung Bier-Häusern hiedurch nicht gänzlich untersaget sen Hazard ankommt, noch während des Gottesdienstes geschicht, jedoch daß dabey alle Unordnungen, Zänkeren und Schlägeren vermieden werden, frey gelassen. Wie nun
- 6) diese Verordnung so fort in Würkung gesehet werden soll; Als hat sich ein jeder Bürger und Einwohner darnach zu richten, und die Amts-Herren, wie auch der Stadt-Fiscal darauf zu vigiliren. Publicatum Jussu Senatus. Rostock, den 29<sup>ten</sup> Nov. 1766.

